Nur Regelungen in der alten Fassung, die geändert werden	Entsprechende Formulierung in der neuen Fassung	Begründung der Änderung
4.3.2 Auf Antrag der Pflegeeltern/Pflegeperson bzw. des Hilfeempfängers können Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Dies kommt insbesondere bei den nachstehend aufgeführten Anlässen in Betracht:	4.3.2 Auf Antrag der Pflegeeltern/Pflegeperson bzw. des Hilfeempfängers können Beihilfen und Zuschüsse gewährt werden (§ 39 Abs. 3 SGB VIII). Dies kommt insbesondere bei den nachstehend aufgeführten Anlässen in Betracht:	
a) Bei der Erstaufnahme eines Pflegekindes können 2/3 der angemessenen Kosten für Einrichtungsgegenstände als Beihilfe gezahlt werden. Die Beihilfe soll jedoch den Betrag von 614 € nicht übersteigen.	a) Bei der Erstaufnahme eines Pflegekindes können 2/3 der angemessenen Kosten für Einrichtungsgegenstände als Beihilfe gezahlt werden. Die Beihilfe soll jedoch den Betrag von 700€ nicht übersteigen.	Veränderung von 614 € auf 700 €
()	()	Veränderung von 120 C auf 150 C
c) Anlässlich der Einschulung kann eine Beihilfe bis zu 128 € gewährt werden.	c) Anlässlich der Einschulung kann eine Beihilfe bis zu 150 € gewährt werden.	Veränderung von 128 € auf 150 €
d) Im Einzelfall können die angemessenen Kosten für Nachhilfeunterricht übernommen werden.	d) Im Einzelfall können die angemessenen Kosten für Nachhilfeunterricht übernommen werden, wenn die Versetzung bzw. ein Schulabschluss gefährdet ist und das Förderangebot der Schule nicht ausreicht. Dies ist durch eine Bescheinigung der	Konkretisierung der Vorgehensweise
	Schule nachzuweisen.	Da sowohl ein PC Laptop als auch ein programmierbarer Taschenrech-
	Für die Anschaffung eines notwendigen Computers kann ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 50% der nachgewiesen Anschaffungskosten, höchsten jedoch 150,00 Euro bewilligt werden.	ner regelhaft notwendig ist, soll die Übernahme der Kosten durch diese Richtlinie abgedeckt sein.

(...)

g) Zu den Kosten für die Feriengestaltung erhält die Pflegefamilie für jedes Kind ohne besondere Antragstellung zum 01.07. eines jeden Jahres eine Beihilfe von

215 € (für Pflegekinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr)

266 € (für Pflegekinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)

317 € (für Pflegekinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

h) Bei Beginn einer Berufsausbildung kann eine Beihilfe bis zu 205 € gewährt werden. Soweit für den Schulunterricht bzw. die Ausbildung die Nutzung eines programmierbaren Taschenrechners notwendig ist, wird dieser auf Nachweis bis zu 100 € gefördert.

(...)

g) Zu den Kosten für die Feriengestaltung erhält die Pflegefamilie für jedes Kind ohne besondere Antragstellung zum 01.07. eines jeden Jahres eine Beihilfe von 350,- €.

Die Staffelung der Ferienbeihilfe nach Alter des Pflegekindes wird aufgehoben und ein pauschaler Betrag gewährt.

h) Bei Beginn einer Berufsausbildung kann eine Beihilfe bis zu 250 € gewährt werden.

Die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis wird übernommen, wenn dies Voraussetzung für die Ausbildung ist oder wenn die Berufsschule oder Ausbildungsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist. Der Jugendliche oder junge Volljährige soll sich mit seinem Einkommen bzw. Vermögen an den Kosten beteiligen. Daher werden max. 75% der nachgewiesenen jedoch bis max. 1500 € für den Erwerb eines Führerscheines bezuschusst.

Veränderung von 205 € auf 250 €

Bei zahlreichen Pflegekindern ist die Erreichbarkeit der Ausbildungsstelle problematisch, aber v.a. im handwerklichen Bereich wird verlangt, dass die Auszubildenden einen Führerschien besitzen, um dienstlich notwendige Fahrten durchzuführen.

	Darüber hinaus gehende Beihilfen (z.B. Bekleidungsbeihilfe bei Wachstumsschüben) bedürfen eines ausführlich begründeten Antrags sowie einer Stellungnahme durch den ASD.	
Beim Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sind die Elternbeiträge zu übernehmen. Darüber hinaus werden die anfallenden Fahrtkosten zur nächstgelegenen Tageseinrichtung übernommen, sofern ein Fußweg nicht zuzumuten ist.	Beim Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder bzw. einer Offenen Ganztagsschule sind die Elternbeiträge zu übernehmen. Darüber hinaus werden die anfallenden Fahrtkosten zur nächstgelegenen Tageseinrichtung übernommen, sofern ein Fußweg nicht zuzumuten ist.	Die "Offene Ganztagsschule" wurde eingefügt.
4.5 Krankenhilfe	4.5 Krankenhilfe	
()	()	
Bei Eigenleistungen zu den Kosten für Sehhilfen, kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz u. a. werden auf Antrag Beihilfe oder Zuschüsse gewährt. Der Höchstbetrag der Beihilfe zu den Kosten für eine Brille beträgt bis zu 100 € abzüglich Kassenanteil.	Bei Eigenleistungen zu den Kosten für Sehhilfen, kieferorthopädischen Behandlungen, Zahnersatz u. a. werden auf Antrag Beihilfe oder Zuschüsse gewährt. Der Höchstbetrag der Beihilfe zu den Kosten für eine Brille (inkl. Gläser) beträgt bis zu 150,- € abzüglich Kassenanteil.	Konkretisierung, dass die Beihilfe für eine Brille incl. Gläser beinhaltet. Veränderung von 100 € auf 150€
	8. Beendigung der Jugendhilfe nach dem 18. Lebensjahr	
	Jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlich- keitsentwicklung und zu einer eigenverantwortli- chen Jugendhilfe gewährt werden. Dies bedeutet bei erfolgreichen Hilfen regelmäßig, dass die Leistungen grundsätzlich mit Erreichen eines Schulabschlusses einzustellen sind.	

Sofern dies im Rahmen der Hilfeplanung erforderlich ist bzw. um Versorgungslücken zu vermeiden, soll die Jugendhilfe regelmäßig bis zum Beginn einer Ausbildung bzw. eines Studiums fortgeführt werden. Darüber hinaus besteht auf Antrag die Möglichkeit jungen Volljährigen eine einmalige Startbeihilfe bis 1.200 € zu gewähren, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist. Soweit aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes die Inanspruchnahme eines Maklers aus wirtschaftlichen Gründen geboten ist, werden die Kosten auf Antrag übernommen.	Diese Startbeihilfe soll behilflich sein, dass nach einem Auszug aus der Pflegefamilie erste Investitionen, z.B. für die eigene Wohnung erfolgen kann ohne direkt einen Kredit aufzu- nehmen oder in finanzielle Engpässe zu geraten.
9. Regelungen für weitere stationäre Hilfen Die Regelungen ab Ziffer 4.3.2. b) (Beihilfen), Ziffer 4.5. (Krankenhilfe) und Ziffer 8. (Beendigung der Jugendhilfe) gelten auch für stationäre Hilfen nach §§ 27, 41 in Verbindung mit §§ 27 Abs. 2, 34, 35, 35 a SGB VIII. Hinsichtlich des Betreuten Einzelwohnens wird auf die entsprechende Richtlinie verwiesen. Kosten für Schulbücher werden bei den o.g. Hilfen in notwendigem Rahmen gegen Vorlage der Quittungen erstattet, sofern die Schulträger eine Übernahme nicht sicherstellen können. Ggf. sind im Einzelfall Bescheinigungen seitens der Schule/Ausbildungsstelle zur Notwendigkeit zu fordern.	